

Anlage 10 zum
Planfeststellungsbeschluß
vom 08. DEZ. 2022

11.11.2022

Ergänzende Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V.m. § 107 ff des Nds. Wassergesetzes (NWG) für die Herstellung von Gewässern auf diversen Flurstücken der Fluren 10 und 11 der Gemarkung Marcardsmoor durch die Firmen Torfwerk Marcardsmoor GmbH & Co. KG und Over Torfhandel GmbH

- CEF – Konzept: Maßnahmenblätter

Antragsteller:

Torfwerk Marcardsmoor GmbH & Co. KG

Wittmunder Straße 147

26639 Wiesmoor

Tel.: 04944-91447-0

Over Torfhandel GmbH

~~Hermann Gröninger Straße 9~~

~~49733 Haren (Ems)~~

Tel.: 05935-932049

Zwalle Str. 3

49716 Leppeln

Bearbeitung:

Hofer & Pautz GbR

**Ingenieurgesellschaft für Ökologie,
Umweltschutz und Landschaftsplanung**

Buchenallee 18

48341 Altenberge

Tel.: 02505-937784-0

Altenberge, 11.11.2022

Der Planverfasser

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ludger Steinmann', written in a cursive style.

Hofer & Pautz GbR

Konzept der vorgezogenen CEF-Maßnahmen (ACEF)

1. Brutvögel der Offen- und Halboffenlandarten

Insgesamt wurden fünf (5) planungsrelevante Brutvogelarten im offenen bzw. halboffenen Grünland im Eingriffsraum nachgewiesen. Dies sind das Blaukehlchen, die Feldlerche, der Kiebitz und Wiesenpieper. Der Baumpieper ist ein Bodenbrüter der halboffenen Landschaft, der an Gehölze gebunden ist und wird in dieser Gilde behandelt, da er nicht zu den eigentlichen Gehölzbrütern gestellt wird.

A: Maßnahmenblatt Baumpieper

<p>Durch das Vorhaben betroffene Art Baumpieper (Anthus trivialis)</p>
<p>1. Schutz- und Gefährdungsstatus europäische Vogelart, RL Deutschland, Kat. (3), RL Niedersachsen, durch Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 2 Nr.13 BNatSchG besonders geschützte Art</p>
<p>2. Bestand und Empfindlichkeit Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Der Baumpieper ist ein Bodenbrüter, der an Gehölze gebunden ist. Er besiedelt halboffene Landschaften mit Baumgruppen, Waldrändern und Baumhecken. Die Krautschicht am Brutplatz darf nicht zu dichtwüchsig sein, gerne unter niederliegendem Gras, Heide, Seggen- oder Wollgrasbulten. Auch frühe Sukzessionsstadien der Wiederbewaldung von Mooren und Heiden werden als Lebensraum genutzt. Die Reviergröße beträgt 0,5 – 3 ha. Quellen: atlas. nw-ornithologen.de, SÜDBECK et al.(2005)</p> <p>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Bundesweit ist der Bestand stabil (GERLACH et al. 2019) In Niedersachsen 2014: 10.000 BP und starke Bestandsabnahme (KRÜGER & NIPKOW 2015) Erhaltungszustand: keine Angabe</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum Sieben (7) BP im Bereich der vorhandenen Strauch-Baumhecken entlang Grüner Weg und Südrand d. gepl. Abbaugbietes</p>
<p>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</p> <p>Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Die Brutplätze befinden sich im Nahbereich der Hecken am Boden. Der Bodenbrüter würde durch das Abräumen der Vegetationsdecke und den Bodenarbeiten oder dem Gehölzeinschlag während der Brutzeit beeinträchtigt werden. Allein fünf Brutreviere wurden an der Hecke an der südlichen geplanten Abbaugrenze festgestellt.</p> <p>Vermeidungsmaßnahme V1: Die eingeschränkte Bodenvorbereitungsphase ist außerhalb der Brutzeit (Anfang April bis Mitte Juni) durchzuführen. Die Bodenvorbereitung und Abräumung ist in der Zeit zwischen August und Februar durchzuführen.</p> <p>Vermeidungsmaßnahme V2: Erhaltung der Heckenstrukturen an der südlichen Grenze des geplanten Abbaugbietes.</p> <p>Vermeidungsmaßnahme V3: Baumfällungen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt unter Einhaltung der Vorgaben nicht ein. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt unter Einhaltung der Vorgaben nicht ein.</p>

**Durch das Vorhaben betroffene Art
Baumpieper (Anthus trivialis)**

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (ACEF)

Die Brutstandorte befinden sich am Boden im Nahbereich der Baumhecken und werden durch die Bodenvorbereitung und Torfabbau vollständig verloren gehen. Vermeidungsmaßnahme s.o. Punkt 3. Auf den Abbau historischen Torfkante inkl. der Gebüsch- und Gehölzsäume wird verzichtet. Damit sind 5 Brutpaare in ihrem Bestand gesichert. Der Biotopcharakter von frühen Wald-Sukzessionsstadien auf Torfboden mit Pfeifengras, Wollgras und beginnender Verbuschung wird erhalten und durch Pflegemaßnahmen sichergestellt.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist die Entwicklung von Heckenstrukturen mit 10 m breitem Grassaum durch die Anlage von linienhaften möglich. Diese werden mit dornigem Anteil (CEF Neuntöter) an den Flurstücksgrenzen zu der geplanten Ersatzmaßnahme Obstwiese auf etwa 375 m Länge umgesetzt (Flurstück 3/3 der Flur 11 und Flurstück 49 der Flur 10).

Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt und wird weiter entwickelt.

B: Maßnahmenblatt Blaukehlchen

<p>Durch das Vorhaben betroffene Art Blaukehlchen (<i>Lucinia svecica</i>)</p>
<p>1. Schutz- und Gefährdungsstatus europäische Vogelart, durch Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 2 Nr.14 BNatSchG streng geschützte Art, VRL Anh. I besonders zu schützende Art</p>
<p>2. Bestand und Empfindlichkeit Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Das Blaukehlchen besiedelt Verlandungszonen oder Gräben mit Schilf- und Rohrglanzgrasbestände od. Hochstauden, Weiden-Erlen Weichholzauen, Niedermoore und Übergangsmoore mit Gagelgebüsch. Wichtige Strukturen sind dichte Vegetation für den Nistplatz, Brachen, schütterere Vegetation oder nasser Offenboden. Das Nest ist bodennah im Staudengestrüpp. Die Raumbedarf zur Brutzeit: 0,24 ha - > 2 ha Quellen: FLADE (1994), SÜDBECK et al.(2005) Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Bundesweit ist eine Zunahme zu verzeichnen (GERLACH et al. 2019). In Niedersachsen 2014: 5.500 BP und starke Bestandszunahme (NLWKN Vollzugshinweise), Erhaltungszustand: günstig.</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum Ein (1) BP an Flurstücksgrenze Flur 10 Flurst. 31/0 zur vorhandenen Torfabbaufäche (ÖKOPLAN 2019)</p>
<p>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</p> <p>Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Die Lage des Brutplatzes befindet sich am Rande der geplanten Torfabbaufäche und der Bodenbrüter könnte durch das Abräumen der Vegetationsdecke und den Bodenarbeiten während der Brutzeit gefährdet sein.</p> <p>Vermeidungsmaßnahme V1: Die eingeschränkte Bodenvorbereitungsphase ist außerhalb der Brutzeit (Anfang März bis Ende Mai) durchzuführen. Die Bodenvorbereitung und Abräumung ist in der Zeit zwischen August und Februar durchzuführen.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt unter Einhaltung der Vorgaben nicht ein. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt unter Einhaltung der Vorgaben nicht ein. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</p>
<p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (ACEF)</p> <p>Der Brutstandort befindet sich am Rande einer vorhandenen und der geplanten Torfabbaufäche. Es ist nur für den Fall davon auszugehen, dass das Bruthabitat mit der jetzigen Vegetation nicht erhalten bleibt, wenn die Fläche für die Klimakompensation oder für den Torfabbau entwickelt werden soll (Ergebnis des Erörterungstermins).</p> <p>Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wird die kurzfristige Entwicklung junger Sukzessionsstadien von Hochstauden oder Röhricht auf nassen Offenboden, wobei offene Flächen weiterhin vorhanden sein sollten, empfohlen. Derartige Biotopstrukturen werden auf dem Gelände der Lernwerkstatt Moor und entlang der weiterhin zu erhaltenen Grabenstrukturen in der Grünland-Flächenkulisse der CEF-Maßnahmen entwickelt (z.B. Flurstücke 7/4 der Flur 11).</p> <p>Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</p>

C: Maßnahmenblatt Feldlerche

<p>Durch das Vorhaben betroffene Art Feldlerche (Alauda arvensis)</p>
<p>1. Schutz- und Gefährdungsstatus europäische Vogelart, RL Deutschland Kat. (3), RL Niedersachsen Kat. (3), durch Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 2 Nr.13 BNatSchG besonders geschützte Art</p>
<p>2. Bestand und Empfindlichkeit Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die Feldlerche besiedelt offene Landschaften im Grünland und Acker, aber auch Hochmoore und Heiden auf trockenen bis wechselfeuchten Böden mit kargen und niedriger Gras- und Krautvegetation. Meidet auch nasse Areale nicht, wenn trockene Bereiche angrenzen. Das Nest ist bodennah auf kurzrasigen Flächen. Die Raumbedarf zur Brutzeit: 0,5 ha - 20 ha Quellen: FLADE (1994), SÜDBECK et al.(2005) Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Bundesweit eine starke Bestandsabnahme (GERLACH et al. 2019) In Niedersachsen 2014: 140.000 BP und sehr starke Bestandsabnahme (NLWKN Vollzugshinweise) Erhaltungszustand: ungünstig.</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum Neun (9) BP im mittleren Teil des Plangebietes auf artenarmen Extensivgrünland Flur 11 (ÖKOPLAN 2019)</p>
<p>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</p> <p>Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Die Lage des Brutplatzes befindet sich im Grünland. Der Bodenbrüter könnte durch das Abräumen der Vegetationsdecke und den Bodenarbeiten während der Brutzeit gefährdet sein.</p> <p>Vermeidungsmaßnahme V1: Die eingeschränkte Bodenvorbereitungsphase ist außerhalb der Brutzeit (Anfang März bis Ende Mai) durchzuführen. Die Bodenvorbereitung und Abräumung ist in der Zeit zwischen August und Februar durchzuführen.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt unter Einhaltung der Vorgaben nicht ein. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt unter Einhaltung der Vorgaben nicht ein. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (ACEF) Die Brutstandorte befinden sich inmitten der geplanten Torfabbauf Flächen und werden durch die Bodenvorbereitung und Nutzung vollständig verloren gehen. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wird die kurzfristige Umwandlung von Intensivgrünland in Grünland mit Mahd- und Düngemittelsbeschränkung auf wechselfeuchten Standorten und Nutzungseinschränkung an Randstreifen von Gräben oder Flurstücksgrenzen empfohlen. Die Mindestgröße der Ausgleichsfläche beträgt insgesamt mindestens 4,5 ha.</p> <p>Grundsätzlich kann die Fläche als Weide, Mähweide oder Wiese genutzt werden. Sie darf nicht ungenutzt liegen bleiben und soll folgende Vorgaben berücksichtigen:</p> <p>Wiese Aus Gründen des Wiesenvogelschutzes ist der erste Mahdtermin erst nach dem 20. Juni möglich. Je nach Aufwuchsleistung und Witterungsverlauf kann ein zweiter Mahdtermin durchgeführt werden.</p> <p>Mähweide Eine Mahd der Fläche ist ab dem 20. Juni möglich. Für die folgende Nachweide bietet sich die Möglichkeit des reduzierten Besatzes über einen längeren Zeitraum (max. bis Mitte Oktober) mit 2,0 Rindern oder eine Beweidung mit mehreren Tieren über einen</p>

**Durch das Vorhaben betroffene Art
Feldlerche (*Alauda arvensis*)**

kurzen Zeitraum. Eine Nachmahd kann unter Umständen zur Beseitigung von Bulten notwendig sein, das anfallende Mahdgut kann auf der Fläche verbleiben.

Weide

Der Termin des Weideauftriebs ist vom Aufwuchs und der Witterung abhängig und sollte aus Wiesenvogelschutzgründen nicht vor dem 1. Mai erfolgen. Zu Beginn der Weideperiode ist ein Besatz von 2 GV/je Ha sinnvoll. Nach der Wiesenvogelbrutperiode oder wenn kein Brutvogelbesatz vorhanden ist, kann der Besatz der Aufwuchsleistung angepasst werden, eine Beschädigung der Grasnarbe ist dabei zu verhindern.

Bewirtschaftungsvorgaben:

- kein Walzen und Schleppen in der Zeit vom 01. März bis zum 15. Juli., Pflegemaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen
- keine Ausbringung von Düngemitteln jeglicher Art in den ersten 2 Jahren der Extensivierung, danach ist eine Düngung mit Festmist alle 2 Jahre zulässig
- keine Kalkung
- keine Pestizidanwendung
- kein Umbruch der Fläche zur Grünlandneuansaat ("Grünlanderneuerung") bzw. zur Ackernutzung
- Erhalt des Bodenreliefs (kein Verfüllen von Grüppen, Gräben und Senken)
- Beweidung mit Pferden nach vorheriger Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde
- keine Anlage von Erdsilos und Feldmieten
- keine Portionsbeweidung
- Durch eine angepasste Weideführung ist eine Beschädigung der Grasnarbe zu verhindern.
- Verwendung von Weidepumpen
- die Flächendräne ist über das mögliche vorhandene Grüppennetz hinaus nicht zu erweitern
- Mahd von innen nach außen, oder von einer Seite beginnend
- keine Zufütterung des Weideviehs auf der Fläche
- die Fläche darf nicht unbewirtschaftet liegengelassen werden
- Die Gräben sind nach der 2. Mahd oder nach Beendigung der Weideperiode zu räumen

Für diese Maßnahmen stehen Teile der Flurstücke 3/4, 7/4 und 48 der Flur 11 in einer Größe von 5,98 ha und Teile der Flurstücke 16/2 und 35/4 der Flur 10 in einer Größe von 1,90 ha zur Verfügung. Diese Maßnahmen entfalten auch Wirkung auf die weiteren bodenbrütenden Vogelarten wie z.B. Klebitz und Wiesenpieper.

Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

D: Maßnahmenblatt Kiebitz

<p>Durch das Vorhaben betroffene Art Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)</p>
<p>1. Schutz- und Gefährdungsstatus europäische Vogelart, RL Deutschland Kat. (2), RL Niedersachsen Kat. (3), durch Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 2 Nr.14 BNatSchG streng geschützte Art</p>
<p>2. Bestand und Empfindlichkeit Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Der Kiebitz kommt in offenen Landschaften in feuchten Wiesen und Weiden, Niedermooren und wiedervernässten Hochmooren sowie auf Ackerflächen als Ersatz für fehlende Grünlandflächen vor. Offene oder sehr kurzrasige feuchte Brutstandorte werden bevorzugt. Das Nest ist bodennah auf kurzrasigen, vegetationsarmen Flächen. Der Raumbedarf zur Brutzeit: 1 – 3 ha Quellen: Flade (1994), SÜDBECK et al.(2005)</p> <p>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Bundesweit ist eine sehr starke Bestandsabnahme gegeben (GERLACH et al. 2019) In Niedersachsen 2014: 22.000 BP und sehr starke Bestandsabnahme (NLWKN Vollzugshinweise), Erhaltungszustand: ungünstig</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum Zwei (2) BP im westlichen Teil des Plangebietes Flur 11 Flurst. 46/0 (ÖKOPLAN 2019)</p>
<p>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</p> <p>Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Die Lage des Brutplatzes befindet sich im Grünland. Der Bodenbrüter könnte durch das Abräumen der Vegetationsdecke und den Bodenarbeiten während der Brutzeit gefährdet sein.</p> <p>Vermeidungsmaßnahme V1: Die eingeschränkte Bodenvorbereitungsphase ist außerhalb der Brutzeit (Anfang März bis Anfang Juni) durchzuführen. Die Bodenvorbereitung und Abräumung ist in der Zeit zwischen August und Februar durchzuführen.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt unter Einhaltung der Vorgaben nicht ein. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt unter Einhaltung der Vorgaben nicht ein. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (ACEF) Die Brutstandorte befinden sich inmitten der geplanten Torfabbauflächen und werden durch die Bodenvorbereitung und Nutzung vollständig verloren gehen. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wird die kurzfristige Entwicklung von offenen und kurzrasigen feuchten Böden im näheren Umfeld der jetzigen Brutstandorte empfohlen. Die Mindestgröße der Ausgleichsfläche beträgt 2 ha.</p> <p>Grundsätzlich kann die Fläche als Weide, Mähweide oder Wiese genutzt werden. Sie darf nicht ungenutzt liegen bleiben und soll folgende Vorgaben berücksichtigen:</p> <p>Wiese Aus Gründen des Wiesenvogelschutzes ist der erste Mahdtermin erst nach dem 20. Juni möglich. Je nach Aufwuchsleistung und Witterungsverlauf kann ein zweiter Mahdtermin durchgeführt werden.</p> <p>Mähweide Eine Mahd der Fläche ist ab dem 20. Juni möglich. Für die folgende Nachweide bietet sich die Möglichkeit des reduzierten Besatzes über einen längeren Zeitraum (max. bis Mitte Oktober) mit 2,0 Rindern oder eine Beweidung mit mehreren Tieren über einen</p>

**Durch das Vorhaben betroffene Art
Kiebitz (*Vanellus vanellus*)**

kurzen Zeitraum. Eine Nachmahd kann unter Umständen zur Beseitigung von Bulten notwendig sein, das anfallende Mahdgut kann auf der Fläche verbleiben.

Weide

Der Termin des Weideauftriebs ist vom Aufwuchs und der Witterung abhängig und sollte aus Wiesenvogelschutzgründen nicht vor dem 1. Mai erfolgen. Zu Beginn der Weideperiode ist ein Besatz von 2 GV/je Ha sinnvoll. Nach der Wiesenvogelbrutperiode oder wenn kein Brutvogelbesatz vorhanden ist, kann der Besatz der Aufwuchsleistung angepasst werden, eine Beschädigung der Grasnarbe ist dabei zu verhindern.

Bewirtschaftungsvorgaben:

- kein Walzen und Schleppen in der Zeit vom 01. März bis zum 15. Juli., Pflegemaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen
- keine Ausbringung von Düngemitteln jeglicher Art in den ersten 2 Jahren der Extensivierung, danach ist eine Düngung mit Festmist alle 2 Jahre zulässig
- keine Kalkung
- keine Pestizidanwendung
- kein Umbruch der Fläche zur Grünlandneuansaat ("Grünlanderneuerung") bzw. zur Ackernutzung
- Erhalt des Bodenreliefs (kein Verfüllen von Grüppen, Gräben und Senken)
- Beweidung mit Pferden nach vorheriger Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde
- keine Anlage von Erdsilos und Feldmieten
- keine Portionsbeweidung
- Durch eine angepasste Weideführung ist eine Beschädigung der Grasnarbe zu verhindern.
- Verwendung von Weidepumpen
- die Flächendräne ist über das mögliche vorhandene Grüppennetz hinaus nicht zu erweitern
- Mahd von innen nach außen, oder von einer Seite beginnend
- keine Zufütterung des Weideviehs auf der Fläche
- die Fläche darf nicht unbewirtschaftet liegengelassen werden
- Die Gräben sind nach der 2. Mahd oder nach Beendigung der Weideperiode zu räumen

Für diese Maßnahmen stehen Teile der Flurstücke 3/4, 7/4 und 48 der Flur 11 in einer Größe von 5,98 ha und Teile der Flurstücke 16/2 und 35/4 der Flur 10 in einer Größe von 1,90 ha zur Verfügung. Diese Maßnahmen entfalten auch Wirkung auf die weiteren bodenbrütenden Vogelarten wie z.B. Feldlerche und Wiesenpieper.

Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

E: Maßnahmenblatt Wiesenpieper

Durch das Vorhaben betroffene Art Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

europäische Vogelart, RL Deutschland Kat. (2), RL Niedersachsen Kat. (3), durch Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 2 Nr.13 BNatSchG besonders geschützte Art

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Wiesenpieper besiedelt offene Landschaften im Grünland und Acker, aber auch Hochmoore und feuchte Heiden oder abgetorfte Hochmoore auf feuchten Böden mit schütterer Vegetation aber auch deckungs- und strukturreicher Gras- und Krautvegetation. Unebenes Bodenrelief mit Ansitzwarten (Pfähle, Hochstauden, Busch usw.) sind notwendig.

Das Nest ist bodennah mit einseitiger dichter Vegetation. Die Raumbedarf zur Brutzeit: 0,3 ha - 10 ha

Quellen: FLADE (1994), SÜDBECK et al.(2005)

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Bundesweit eine starke Bestandsabnahme (GERLACH et al. 2019)

In Niedersachsen 2014: 16.500 BP und sehr starke Bestandsabnahme (KRÜGER & NIPKOW 2015) Erhaltungszustand: keine Angaben

Verbreitung im Untersuchungsraum

Fünf (5) BP im mittleren Teil des Plangebietes auf artenarmen Extensivgrünland Flur 11 (ÖKOPLAN 2019)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Die Lage des Brutplatzes befindet sich im Grünland. Der Bodenbrüter könnte durch das Abräumen der Vegetationsdecke und den Bodenarbeiten während der Brutzeit gefährdet sein.

Vermeidungsmaßnahme V1: Die eingeschränkte Bodenvorbereitungsphase ist außerhalb der Brutzeit (Anfang April bis Mitte Juni) durchzuführen. Die Bodenvorbereitung und Abräumung ist in der Zeit zwischen August und Februar durchzuführen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt unter Einhaltung der Vorgaben nicht ein.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt unter Einhaltung der Vorgaben nicht ein. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (ACEF)

Die Brutstandorte befinden sich inmitten der geplanten Torfabbauflächen und werden durch die Bodenvorbereitung und Nutzung vollständig verloren gehen.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wird die kurzfristige Entwicklung von lückiger und deckungsreicher Vegetation auf feuchten Böden mit unebenen Bodenrelief im näheren Umfeld der jetzigen Brutstandorte empfohlen. Die Mindestgröße der Ausgleichsfläche beträgt 1,5 ha.

Grundsätzlich kann die Fläche als Weide, Mähweide oder Wiese genutzt werden. Sie darf nicht ungenutzt liegen bleiben und soll folgende Vorgaben berücksichtigen:

Wiese

Aus Gründen des Wiesenvogelschutzes ist der erste Mahdtermin erst nach dem 20. Juni möglich. Je nach Aufwuchsleistung und Witterungsverlauf kann ein zweiter Mahdtermin durchgeführt werden.

**Durch das Vorhaben betroffene Art
Wiesenpieper (Anthus pratensis)**

Mähweide

Eine Mahd der Fläche ist ab dem 20. Juni möglich. Für die folgende Nachweide bietet sich die Möglichkeit des reduzierten Besatzes über einen längeren Zeitraum (max. bis Mitte Oktober) mit 2,0 Rindern oder eine Beweidung mit mehreren Tieren über einen kurzen Zeitraum. Eine Nachmahd kann unter Umständen zur Beseitigung von Bulten notwendig sein, das anfallende Mahdgut kann auf der Fläche verbleiben.

Weide

Der Termin des Weideauftriebs ist vom Aufwuchs und der Witterung abhängig und sollte aus Wiesenvogelschutzgründen nicht vor dem 1. Mai erfolgen. Zu Beginn der Weideperiode ist ein Besatz von 2 GV/je Ha sinnvoll. Nach der Wiesenvogelbrutperiode oder wenn kein Brutvogelbesatz vorhanden ist, kann der Besatz der Aufwuchsleistung angepasst werden, eine Beschädigung der Grasnarbe ist dabei zu verhindern.

Bewirtschaftungsvorgaben:

- kein Walzen und Schleppen in der Zeit vom 01. März bis zum 15. Juli., Pflegemaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen
- keine Ausbringung von Düngemitteln jeglicher Art in den ersten 2 Jahren der Extensivierung, danach ist eine Düngung mit Festmist alle 2 Jahre zulässig
- keine Kalkung
- keine Pestizidanwendung
- kein Umbruch der Fläche zur Grünlandneuansaat ("Grünlanderneuerung") bzw. zur Ackernutzung
- Erhalt des Bodenreliefs (kein Verfüllen von Grüppen, Gräben und Senken)
- Beweidung mit Pferden nach vorheriger Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde
- keine Anlage von Erdsilos und Feldmieten
- keine Portionsbeweidung
- Durch eine angepasste Weideführung ist eine Beschädigung der Grasnarbe zu verhindern.
- Verwendung von Weidepumpen
- die Flächendräne ist über das mögliche vorhandene Grüppennetz hinaus nicht zu erweitern
- Mahd von innen nach außen, oder von einer Seite beginnend
- keine Zufütterung des Weideviehs auf der Fläche
- die Fläche darf nicht unbewirtschaftet liegengelassen werden
- Die Gräben sind nach der 2. Mahd oder nach Beendigung der Weideperiode zu räumen

Für diese Maßnahmen stehen Teile der Flurstücke 3/4, 7/4 und 48 der Flur 11 in einer Größe von 5,98 ha und Teile der Flurstücke 16/2 und 35/4 der Flur 10 in einer Größe von 1,90 ha zur Verfügung. Diese Maßnahmen entfalten auch Wirkung auf die weiteren bodenbrütenden Vogelarten wie z.B. Feldlerche und Wiesenpieper.

Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

2. Gehölzbrütende Arten und Grenzlinienbrüter

Die gehölzbrütenden Arten siedeln in den Hecken und einzelnen Waldflächen und nehmen den arten- und individuenmäßig größten Brutvogelanteil im Eingriffsraum ein. Insgesamt nutzen 15 Arten die Gehölze im Bereich der geplanten Torfabbauflächen. Größtenteils befinden sich die Brutreviere im Randbereich der Eingriffsflächen.

Die Gehölzbrüter im geplanten Abbauggebiet mit Gefährdungsstatus werden nachfolgend behandelt. Es handelt sich um die vier (4) Arten: Bluthänfling, Kuckuck, Neuntöter und Star.

F: Maßnahmenblatt Bluthänfling

<p>Durch das Vorhaben betroffene Art Bluthänfling (Carduelis cannabina)</p>
<p>1. Schutz- und Gefährdungsstatus europäische Vogelart, RL Deutschland Kat. (3), RL Niedersachsen Kat. (3), durch Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 2 Nr.13 BNatSchG besonders geschützte Art</p>
<p>2. Bestand und Empfindlichkeit Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Der Bluthänfling besiedelt halboffene Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen, Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen, Brachen oder Baumschulen. Die Nester sind in dichten Hecken und Büschen, seltener sind Bodennester. Als Nahrungshabitat sind Hochstaudenfluren wichtig. Quelle: SÜDBECK et al.(2005)</p> <p>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Bundesweit moderate Abnahme (GERLACH et al. 2019) In Niedersachsen 2014: 25.000 BP und sehr starke Bestandsabnahme (KRÜGER & NIPKOW 2015) Erhaltungszustand: keine Angabe</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum Vier (4) BP im Bereich vorhandener Strauch-Baumhecken und Büschen am Graben im geplanten Abbauggebiet (ÖKOPLAN 2019)</p>
<p>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</p> <p>Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Die Brutplätze befinden sich in den dichteren Hecken und Büschen am Grabenrand. Der Gehölzbrüter würde durch das Abräumen der Hecken und Vegetationsdecke während der Brutzeit beeinträchtigt werden.</p> <p>Vermeidungsmaßnahme V1: Die eingeschränkte Bodenvorbereitungsphase ist außerhalb der Brutzeit (Mitte April bis Ende Juni) durchzuführen. Die Bodenvorbereitung und Abräumung ist in der Zeit zwischen August und Februar durchzuführen.</p> <p>Vermeidungsmaßnahme V3: Baumfällungen und Heckenrodungen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28 Februar.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt unter Einhaltung der Vorgaben nicht ein.</p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt unter Einhaltung der Vorgaben nicht ein. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</p>

**Durch das Vorhaben betroffene Art
Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)**

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (ACEF)

Die Brutstandorte befinden sich am Boden im Nahbereich der Baumhecken und werden durch die Bodenvorbereitung und Torfabbau vollständig verloren gehen. Auf den Abbau historischen Torfkante inkl. der Gebüsch- und Gehölzsäume wird verzichtet. Der Biotopcharakter von frühen Wald-Sukzessionsstadien auf Torfboden mit Pfeifengras, Wollgras und beginnender Verbuschung wird erhalten und durch Pflegemaßnahmen sichergestellt. Auch das Brutvorkommen des Bluthänflings an der westlichen Grenze des Plangebietes bleibt erhalten.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist die Entwicklung von Heckenstrukturen mit 10 m breitem Grassaum durch die Anlage von linienhaften Gehölzpflanzungen möglich. Diese werden mit dornigem Anteil (CEF Neuntöter) an den Flurstücksgrenzen zu der geplanten Ersatzmaßnahme Obstwiese (ca. 1,87 ha) auf etwa 375 m Länge umgesetzt (Flurstück 3/3 der Flur 11 und Flurstück 49 der Flur 10).

Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt und wird weiter entwickelt.

G: Maßnahmenblatt Kuckuck

<p>Durch das Vorhaben betroffene Art Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)</p>
<p>1. Schutz- und Gefährdungsstatus europäische Vogelart, RL Deutschland Kat. (V), RL Niedersachsen Kat. (3), durch Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 2 Nr.13 BNatSchG besonders geschützte Art</p>
<p>2. Bestand und Empfindlichkeit Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Der Kuckuck nutzt als Brutschmarotzer verschiedene Lebensräume der halboffenen Landschaft mit Waldflächen und offenen Bereichen mit Röhrichten oder Moorheiden u.ä. . Hauptwirtsarten sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Wiesenpieper, Rotkehlchen und weitere 28 Arten. Quelle: SÜDBECK et al.(2005)</p> <p>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Bundesweit moderate Abnahme (GERLACH et al. 2019) In Niedersachsen 2014: 8.000 BP und starke Bestandsabnahme (KRÜGER & NIPKOW 2015) Erhaltungszustand: keine Angabe</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum Ein bis zwei BP wurden im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Genaue Standortangaben liegen nicht vor. (Ökoplan 2019)</p>
<p>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</p> <p>Der Kuckuck ist indirekt betroffen, indem Brutplätze der Wirtarten verloren gehen. Von den Maßnahmen zur Vermeidung für die anderen Arten profitiert auch der Kuckuck.</p> <p>Vermeidungsmaßnahme V1: Die eingeschränkte Bodenvorbereitungsphase ist außerhalb der Brutzeit (Mitte April bis Ende Juni) durchzuführen. Die Bodenvorbereitung und Abräumung ist in der Zeit zwischen August und Februar durchzuführen.</p> <p>Vermeidungsmaßnahme V3: Baumfällungen und Heckenrodungen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt unter Einhaltung der Vorgaben nicht ein. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt unter Einhaltung der Vorgaben nicht ein. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</p>
<p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (ACEF) Die Kompensationsmaßnahmen, die für die möglichen Wirtsarten Wiesenvogel und Gehölzbrüter vorgeschlagen werden, wirken auch positiv auf die Brutmöglichkeiten für den Kuckuck. Die Entwicklung von Röhrichten oder offenen Moorheideflächen mit angrenzenden Gehölzen (Hecken, Moorwald) bietet möglichen Wirtsarten Bruthabitate, die der Kuckuck nutzen könnte.</p> <p>Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</p>

H: Maßnahmenblatt Neuntöter

Durch das Vorhaben betroffene Art Neuntöter (*Lanius collurio*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

europäische Vogelart, RL Niedersachsen Kat. (3),
durch Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 2 Nr.13 BNatSchG besonders geschützte Art, Anh. I der
VRL

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Neuntöter besiedelt halboffene bis offene Landschaften mit strukturreichen Gehölzen, wie
Hecken, Gebüsche mit dornigen Büschen. Siedelt auch in Randbereichen von Mooren mit
Brachen und Kleingehölzen. Nahrungshabitate sind kurzrasige und vegetationsarme Flächen.
Quelle: SÜDBECK et al.(2005)

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Bundesweit stabil (GERLACH et al. 2019)

In Niedersachsen 2014: 9.500 BP und stabiler Bestand (KRÜGER & NIPKOW 2015)

Erhaltungszustand: keine Angabe

Verbreitung im Untersuchungsraum

Ein (1) BP in einer Strauch-Baumhecke am Grünen Weg inmitten der geplanten Abbaufäche
(ÖKOPLAN 2019)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Der Brutplatz befindet sich in einer Hecke. Der Gehölzbrüter würde durch das Abräumen der
Hecken und Vegetationsdecke während der Brutzeit beeinträchtigt werden.

Vermeidungsmaßnahme V1: Die eingeschränkte Bodenvorbereitungsphase ist außerhalb der
Brutzeit (Mitte Mai bis Mitte Juli) durchzuführen. Die Bodenvorbereitung und Abräumung ist in
der Zeit zwischen August und Februar durchzuführen.

Vermeidungsmaßnahme V3: Baumfällungen und Heckenrodungen in der Zeit vom 1. Oktober
bis 28. Februar.

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt unter Einhaltung der Vorgaben
nicht ein.**

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt unter Einhaltung der Vorgaben nicht ein.
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein.**

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und
Ruhestätten“ tritt ein.**

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (ACEF)

Der Brutstandort befindet sich in einer Hecke am Grünen Weg und wird durch die
Bodenvorbereitung und den voranschreitenden Torfabbau vollständig verloren gehen.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist die Entwicklung von Heckenstrukturen mit 10 m
breitem Grassaum durch die Anlage von linienhaften Gehölzpflanzungen möglich. Diese werden
mit dornigem Anteil (Schlehe, Weißdorn) an den Flurstücksgrenzen zu der geplanten
Ersatzmaßnahme Obstwiese (ca. 1,87 ha) auf etwa 375 m Länge umgesetzt (Flurstück 3/3 der
Flur 11 und Flurstück 49 der Flur 10).

Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

I: Maßnahmenblatt Star

Durch das Vorhaben betroffene Art Star (*Sturnus vulgaris*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

europäische Vogelart, RL Deutschland Kat. (3), RL Niedersachsen Kat. (3), durch Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 2 Nr.13 BNatSchG besonders geschützte Art

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Star besiedelt Baumhöhlen in Altbäumen oder in toten Bäumen in Hecken oder in Randlage von höhlenreichen Wäldern. Besiedelt werden auch Siedlungsräume. Als Nahrungshabitat werden gerne benachbarte kurzrasige Grünlandflächen angenommen. Quelle: SÜDBECK et al.(2005)

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Bundesweit moderate Abnahme (GERLACH et al. 2019)

In Niedersachsen 2014: 420.00 BP und sehr starke Bestandsabnahme (KRÜGER & NIPKOW 2015)

Erhaltungszustand: keine Angabe

Verbreitung im Untersuchungsraum

Drei (3) BP in den Hecken am südlichen Rand der geplanten Abbauf Flächen (ÖKOPLAN 2019)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Die Brutplätze befinden sich in der Strauch-Baumhecke am Südrand. Der Gehölzbrüter würde durch das Abräumen der Hecken und Vegetationsdecke während der Brutzeit beeinträchtigt werden.

Vermeidungsmaßnahme V1: Die eingeschränkte Bodenvorbereitungsphase ist außerhalb der Brutzeit (Mitte April bis Ende Juni) durchzuführen. Die Bodenvorbereitung und Abräumung ist in der Zeit zwischen August und Februar durchzuführen.

Vermeidungsmaßnahme V2: Erhaltung der Heckenstrukturen an der südlichen Grenze des geplanten Abbaubereiches.

Vermeidungsmaßnahme V3: Baumfällungen und Heckenrodungen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt unter Einhaltung der Vorgaben nicht ein.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt unter Einhaltung der Vorgaben nicht ein. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme nicht weiter erforderlich (ACEF)

Die Brutstandorte befinden sich am Boden im Nahbereich der Baumhecken an der südlichen Grenze des Plangebietes und würden durch die Bodenvorbereitung und Torfabbau vollständig verloren gehen (ursprüngliche Planung).

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wäre das Angebot an Bruthöhlen im nahen Umfeld der jetzigen Brutstandorte zu erhöhen. Kurzfristig auch durch das Aufhängen von mindestens vier Starenkästen an vorhandenen Bäumen.

Da der gesamte Biotopkomplex Gebüsch-/Baumstrukturen und Grünlandbereiche an der historischen Moorkante nun erhalten bleibt, entfällt die Verpflichtung zu ACEF-Maßnahmen.

Auf den Flächen der Lernwerkstatt Moor könnte jedoch durch das Aufhängen von Starenkästen das Angebot an Bruthöhlen erweitert werden, ein didaktischer Mehrwert wäre ebenfalls gegeben.

Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.